

Positionspapier

zum Omnibus-Paket der EU-Kommission zur Vereinfachung der digitalen Gesetzgebung und der KI-Verordnung

Brüssel, 10. Februar 2026

Unsere Ziele:

- Weniger Bürokratie
- Weiterentwickelte KMU-Definition mit einer Ausnahme für öffentliche Unternehmen
- Rechtsklarheit bei den Hoch-Risiko-KI-Fristen
- Verständlichkeit des Data Acts
- Vereinfachte Datenschutz-Grundverordnung
- Keine einheitliche zentrale Meldestelle auf europäischer Ebene einführen

Der **Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)** vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. Vor allem im ländlichen Raum sind kommunale Unternehmen Dienstleister der Daseinsvorsorge. Sie errichten leistungsstarke, resiliente und energieeffiziente **digitale Infrastrukturen** und setzen innovative digitale Lösungen ein: von intelligenten Messsystemen, die ein KI-gesteuertes Energiemanagement ermöglichen, bis zu selbstfahrenden KI-Robotern, die Inspektionsrundgänge in Kraftwerken unterstützen.

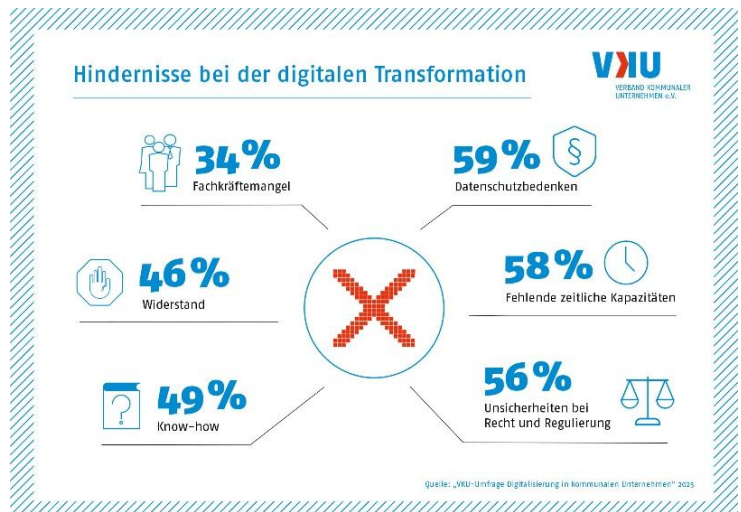
Digitalgesetze schnell vereinfachen

Der VKU unterstützt ausdrücklich das Vorhaben der Kommission, schnell und konkret Bürokratie in der Digitalgesetzgebung abzubauen. Die derzeitige Digitalgesetzgebung, insbesondere im Bereich Datenschutz, ist mit einem sehr hohen administrativen und finanziellen Aufwand verknüpft. **Diese Bürokratie hemmt vor Ort Digitalisierung und Innovationen, vor allem mit Blick auf fehlende personelle**

Ressourcen. Wichtig ist, dass auf die Vorschläge der Kommission nun schnelle Verhandlungsabschlüsse folgen. Nur so haben kommunale Unternehmen Planungs- und Rechtssicherheit.

KMU-Definition anpassen

Der Vorschlag der Kommission, die bestehenden Erleichterungen der KI-Verordnung sowie des Data Acts für KMU auf sogenannte „small mid-caps“ auszuweiten, ist grundsätzlich sinnvoll, wenn damit auch für kommunale Unternehmen dieser Größe Erleichterungen einhergehen. Derzeit würde dies zu einer erheblichen Benachteiligung kommunaler Unternehmen führen, vor allem dort, wo sie mit privaten Unternehmen im Wettbewerb stehen. Denn: Unternehmen, an denen die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt ist, fallen nicht in den Anwendungsbereich der KMU-Definition. Diese Ungleichbehandlung durch **Artikel 3(4) der KMU-Definition** muss grundsätzlich aufgehoben werden. Im **Digitalomnibus** muss zudem umgehend ergänzt werden, dass auch **öffentliche Unternehmen** von den vorgesehenen Erleichterungen für KMU und Midcaps profitieren können.



KI-Regulierung straffen und Fristen klarstellen

Der Ansatz der Kommission, die Fristen zu verschieben, ist positiv zu beurteilen. Allerdings führt der Vorschlag, wonach das Inkrafttreten der Vorschriften an die Verfügbarkeit von Maßnahmen zur Unterstützung der Einhaltung der Hoch-Risiko-Pflichten geknüpft ist, zu **Verwirrung sowie Rechts- und Planungsunsicherheiten**. Die vorgeschlagene Flexibilität soll für KI-Systeme nach Anhang III bis max. 2. Dezember 2027 gelten. Unklar ist derzeit, was passiert, wenn bis zu dieser Frist keine Einigung gefunden wird oder die Verhandlungen zwischen den Institutionen über dieses Datum hinausgehen. Die Kommission sollte umgehend diese Rechts- und Planungsunsicherheit reduzieren, beispielsweise durch eine Auslagerung dieses Vorschlags in einen separaten Omnibus oder durch schnelle Verhandlungsabschlüsse.

Prinzipiell sollten die Leitlinien und Orientierungshilfen möglichst schnell seitens der Kommission fertiggestellt und veröffentlicht werden. Der Fokus sollte dabei aus VKU-Sicht auf der praktischen **Umsetzung und Klarstellung** der KI-Verordnung, insbesondere auch für kritische Infrastrukturen, liegen.

Grundsätzlich sollte Regulatorik in diesem Bereich künftig schlank gehalten werden. Der von der Kommission bereits angekündigte **Strategische Fahrplan für Digitalisierung und KI im Energiesektor** sollte beispielsweise vermeiden, dass kommunale Unternehmen anstelle von Vereinfachungsvorschlägen und schnellen Verhandlungsschlüssen mit neuen Vorgaben auf EU-Ebene rechnen müssen.

Verständlichkeit des Datenregelwerks verbessern

Laut Kommissionsvorschlag sollen die **Free-Flow-of-Non-Personal-Data-Verordnung**, der **Data Governance Act** und die **Open-Data-Richtlinie/PSI-Richtlinie** in einem umfassenden Data Act zusammengeführt werden. Dieser Ansatz ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Auch die vorgeschlagenen technischen, prozess- und definitionsorientierten Änderungen können kommunale Unternehmen erheblich erleichtern. Die **Eingrenzung des Anwendungsbereichs im B2G-Regime des Data Act** von „außergewöhnlicher Notwendigkeit der Datennutzung,“ die sehr weit ausgelegt wurde, hin zu „öffentlichem Notstand“ schafft beispielsweise die notwendige Klarheit für kommunale Unternehmen.

Im weiteren Gesetzgebungsprozess dürfen Datenbereitstellungspflichten keinesfalls einseitig öffentliche Unternehmen adressieren. Auch die Kosten und Risiken der Datengenerierung dürfen nicht allein beim Dateninhaber liegen. Nun kommt es auf klare rechtliche Vorgaben und technisch einfache Prozesse an. Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen des Digitalomnibusses die Kohärenz und die allgemeine Verständlichkeit des komplexen Datenregelwerks deutlich verbessert werden muss. **Widersprüchlichkeiten** sollten im Digitalomnibus sowie gegenüber anderen Rechtsakten unbedingt vermieden werden. Die Überarbeitung der INSPIRE-Richtlinie im Rahmen

des Umweltomnibusses sollte zum Beispiel nicht dazu führen, dass die Kommission durch verschiedene Gesetze denselben Bereich parallel reguliert. Kommunale Unternehmen brauchen nun klare Vorgaben und Zeit für die Umsetzung dieser Gesetze.

Datenschutz konsequent vereinfachen

In ihrer jetzigen Form gehören die Vorgaben zum Datenschutz für kommunale Unternehmen zu den umfangreichsten und am schwierigsten umzusetzenden. Das Bestreben der Kommission, die Anforderungen in der DSGVO zu vereinfachen, kann kommunale Unternehmen spürbar entlasten, insbesondere die geplanten Ausnahmen bei **Dokumentations- und Informationspflichten** oder Einschränkungen bei der Notwendigkeit der Meldung von Datenschutzverletzungen sowie die **Fristverlängerung auf 96 Stunden**. Diese sollen möglichst schnell umgesetzt werden: ohne nationales Gold Plating.

Aus VKU-Sicht wären noch weitergehende Vereinfachungen wünschenswert. Der Umfang der Betroffenenrechte gemäß **Art. 12 DSGVO**, insbesondere des Auskunftsrechts gemäß **Art. 15 DSGVO**, sollte reduziert werden. Die Pflicht zur Erstellung von Datenschutzhinweisen sollte auf das Wesentliche reduziert werden, um so den inhaltlichen Umfang von Informationspflichten zu reduzieren. Ein „Konzernprivileg“ würde zur Minimierung des Prüf- und Dokumentationsaufwandes führen. Bei den Dokumentationspflichten im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten sollten Einschränkungen, z. B. bei geringen Risiken, vorgesehen sein. **Art. 26 DSGVO** sollte aufgrund des erheblichen Dokumentationsaufwandes gestrichen werden.

Keine einheitliche zentrale Meldestelle auf europäischer Ebene

Der Vorschlag der Kommission, den Meldeweg für europäische Meldepflichten zu Vorfällen aus verschiedensten Rechtsakten zu vereinfachen, ist durchaus sinnvoll. Allerdings muss im weiteren Verfahren geklärt werden, ob diese zentrale europäische Meldestelle die **nationalen Meldestellen** vollständig ersetzen soll oder nicht. Dafür spricht der neu vorgeschlagene Wortlaut des Omnibusses in Art. 23(1) NIS2 und Art. 15(1) CER. Dagegen spricht tendenziell jedoch Erwägungsgrund 52 und Erwägungsgrund 55 des Omnibusses. Es muss unmissverständlich **klargestellt** werden, was genau vorgesehen ist.

Auch im Datenschutz ist vorgesehen, dass meldepflichtige Datenschutzverstöße zentral an den Europäischen Datenschutzbeauftragten gemeldet werden sollen. Unklar ist das Verhältnis zu den nationalen Aufsichtsbehörden, an welche derzeit die Meldungen zu erfolgen haben.

Sollte die Kommission eine einheitliche zentrale Meldestelle auf europäischer Ebene vorschlagen, wäre dies **nicht zielführend**. Das gilt besonders für solche Akteure, die nur in einem Mitgliedsstaat tätig sind, wie kommunale Unternehmen. Daher wird eine einheitliche

zentrale europäische Meldestelle von VKU-Seite auf Grund folgender **Sicherheitsbedenken** konsequent abgelehnt:

- Ein hochproblematischer *single point of failure* bei der EU-Agentur für Cybersicherheit (ENISA) entsteht;
- **Nationale Behörden müssen sehr schnell auf mögliche Meldungen reagieren.** Es erscheint unrealistisch, dass die ENISA ohne Zeitverzug sämtliche Meldedaten aus Europa bewerten und an die zuständigen nationalen Behörden weiterleiten kann, geschweige denn inhaltlich auf die Meldungen reagieren kann.

Aus Sicht des VKU sollten stattdessen die **Meldungen auf nationaler Ebene** (dort bei einer einheitlichen Meldestelle, wie in Deutschland zumindest für die NIS2- und CER-Umsetzung angedacht) gesammelt werden und von dort weiterverteilt werden. Meldungen mit gesamt-europäischer Relevanz würden dann von den nationalen einheitlichen Meldestellen an die ENISA weitergeleitet werden.